

**Baumschutzsatzung
der Gemeinde Neißeaue über den Schutz
des Bestandes an Bäumen und Sträuchern**

Auf der Grundlage der §§ 15,22,50,61 und 63 des Sächs. Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.12.1992, veröffentlicht im Sächs. G.u.VO.B1. Nr. 37/92 vom 28.12.1992 sowie dem § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 veröffentlicht im GVBl. Nr. 18/93 vom 30.04.1995.

§ 8 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Sächs.NatSchG mit einer Geldbuße bis 100,0 TDM geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Bestand an Bäumen und Sträuchern wird innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Neißeaue geschützt.

(2) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der topografischen Karte 1 : 10 000, Ausgaben für die Volkswirtschaft.

(3) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm, gemessen in 130 cm Höhe ab Erdboden.
2. Sträucher mit einer Ausdehnung ab 5 m² und über 1 m Höhe.
3. Obstbäume, sofern sie bewußtes Gestaltungselement öffentlicher Straßen und Anlagen sind, und Obstbäume in der Veredlungsform Hochstamm.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, durch den Schutz von Bäumen und Sträuchern deren Funktion zu gewährleisten als da sind:

1. Positive Beeinflussung des Kleinklimas durch Temperaturausgleich, Windschutz und Erhöhung der Luftfeuchte,
2. Verbesserung der Luftqualität durch Staubbinding und Sauerstoffanreicherung,
3. Belebung des Ortsbildes und Bindeglied zur Landschaft,
4. Lebensraum für viele geschützte Arten (Kleinsäuger, Vögel, Insekten).

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume oder Sträucher ohne Genehmigung des Gemeinderates zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Eine Entfernung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Bäume und Sträucher gefällt, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Maßnahmen durchgeführt oder vorsätzlich Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen und Sträuchern führen.
- (4) Als Beschädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Rinden- und Wurzelbereiches in Betracht, insbesondere durch:
 - a) Versiegelung der Fläche (Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen;
 - c) Lagern oder Anschütten von schweren Baustoffen, Schuttgütern oder Erdmassen sowie dichtlagernden Pflanzenabfällen (z.B. Grasschnitt, nasses Laub).
- (5) Eine Veränderung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft beeinträchtigen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Unter die Verbote laut § 3 fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordentlichen Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Anlagen und Verkehrsanlagen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald.
- (2) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Bürgermeister bzw. Gemeinderat sind unverzüglich über die drohende Gefahr und die zur Abwendung eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (3) Erlaubt sind Eingriffe an Bäumen und Fällmaßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege (z.B. Parksanierung). Diese Maßnahmen müssen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt NOL Görlitz realisiert werden.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern der geschützten Bäume oder Sträucher bedarf der schriftlichen Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn:
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen oder Sträuchern nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. Bäume oder Sträucher infolge Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind geschützte Baumbestände bzw. Gehölze auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken im Lageplan zum Bauantrag darzustellen (Art, Standort gegebenenfalls auch Stammumfang und Kronendurchmesser).
- (3) Das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern von geschützten Bäumen und Sträuchern wird bei Investitionen die einen finanziellen Gesamtaufwand von 2.000.00 DM überschreiten, durch die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt NOL Görlitz genehmigt. Dabei müssen die Vorstellungen der Gemeinde angehört werden.
- (4) Die Antragstellung für die Genehmigung zum Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern von geschützten Bäumen und Sträuchern gemäß § 5 erfolgt unter Verwendung eines Antragsformulars (Anlage 1).
- (5) Die Gemeinde kann zur Entscheidung gemäß § 5 eine Baumschutzkommission berufen, die aus dem Ortsnaturschutzbeauftragten, einem Gemeinderatsmitglied und fachkompetenten Bürgern bestehen sollte.

§ 6

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Genehmigungen zum Entfernen oder Veränderungen von Bäumen oder Sträuchern werden mit Auflagen verbunden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, für die eintretende Bestandsminderung durch Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern auf dem gleichen Grundstück angemessenen Ersatz zu leisten. Dabei sollte mindestens die doppelte Anzahl der entfernten oder zerstörten Bäume bzw. die doppelte Flächenausdehnung, der entfernten oder zerstörten Sträucher als Ersatzpflanzung gefordert werden.
- (3) Für Ersatzpflanzungen werden Gehölzart, Gehölzgröße und Pflanzfristen vom entscheidungsberechtigten Organ bestimmt. Dabei sind einheimische standortgerechte Arten, bei der Ersatzpflanzung für Altobst die Veredlungsform des Hochstammes, einzusetzen.

- (4) Bei Ersatzpflanzungen wird eine Pflegegarantie auf die Dauer von 5 Jahren gefordert.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht zumutbar oder möglich, sollte nach Möglichkeit von der Gemeinde eine geeignete kommunale Fläche bereitgestellt werden.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung wie nach Abs. 1 bis 5 nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Deren Höhe richtet sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind.
Die Ausgleichszahlung ist innerhalb eines Jahres zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern zu verwenden.
- (7) Für die Ersatzpflanzung für entfernte beschädigte oder zerstörte Bäume und Sträucher im Zusammenhang mit Maßnahmen laut § 5 Abs. 3 gilt der § 6 mit der Forderung nach bis fünffachem Ersatz der entfernten, beschädigten oder zerstörten Bäume bzw. Ersatz bis zur doppelten Flächenausdehnung der entfernten oder zerstörten Sträucher.

§ 7

Beschwerderecht

- (1) Gegen die Ablehnung von Anträgen und gegen Auflagen nach § 5, § 6 und § 8 kann Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich mit sachlicher Begründung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung oder der Auflage bei der Behörde, die die Entscheidung getroffen oder die Auflage angeordnet hat, einzureichen.
- (3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollem Umfang stattgegeben, erfolgt die Entscheidung bei der nachfolgend höheren Behörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Es wird zur Verantwortung gezogen, wer
1. entgegen § 3 geschützte Bäume oder Sträucher entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert;
 2. die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen oder Sträuchern verletzt oder vermeidbar schädigende Einwirkungen nicht unterläßt bzw. sie duldet;
 3. erteilte Aufgaben zur Erhaltung, zum Schutz oder Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern gemäß § 6 nicht erfüllt.
- (2) Ihm kann entsprechend § 35 der 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten - (Naturschutzverordnung) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße von 1,0 TDM bis 100,0 TDM auferlegt werden.
- (3) Die Höhe des Verwarnungs- und des Bußgeldes richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Er kann mit Ersatzpflanzungen beauftragt werden. Dafür gilt, daß die zehnfache Anzahl der entfernten oder zerstörten Bäume bzw. die fünffache Flächenausdehnung der entfernten oder zerstörten Sträucher gefordert werden kann.

§ 9

Aufsichtspflicht

Über die Einhaltung der Baumschutzsatzung wachen die Bürgermeister der Gemeinden sowie die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt NOL Görlitz.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen. Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die durch die Sächsische Gemeindeordnung zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluß widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung einer Vorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist die Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der o.g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Groß-Krauscha, den 26.09.1995


Conrad
Bürgermeister

